

---

Werkleiter: Herr Hurtenbach  
Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)  
Aktenzeichen:  
Vorlage-Nr.: AWB/309/2017

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes	21.02.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	31.03.2017	öffentlich	Entscheidung

**Abfallwirtschaftskonzept 2018**

---

***Beschlussvorschlag:***

1. Der Kreistag beschließt das Abfallwirtschaftskonzept 2018-2023 wie anliegend.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes erforderlichen Satzungsänderungen (u.a. Abfallwirtschaftssatzung, Abfallgebührensatzung, Betriebssatzung AWB) auszuarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Nach § 6 Abs. 2 LKrWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans des Landes zu erstellen. Die Abfallwirtschaftskonzepte haben dabei zu enthalten:

1. Die Ziele der Kreislaufwirtschaft und des kommunalen Stoffstrommanagements,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zum kommunalen Stoffstrommanagement, insbesondere zur Identifikation von Stoffstrompotentialen auf örtlicher und überörtlicher Ebene sowie zur Schaffung und Vernetzung von Erfassungs- und Verwertungsstrukturen und der handelnden Akteure,
3. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen in ihrer zeitlichen Abfolge und unter Bewertung ihrer Umweltverträglichkeit,
4. Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 7 Abs. 4 KrWG genannten Gründen,
5. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege sowie Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung und ihrer zeitlichen Abfolge,
6. die Kostenschätzung der geplanten Maßnahmen.

Vor der Verabschiedung der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder deren Fortschreibung sind die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft (einschließlich deren lokaler Niederlassungen: IHK Bad Neuenahr und Kreishandwerkerschaft) zu hören (**Anlage 1**), die im Bereich des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers tätig sind.

Nach den §§ 4 Abs. 8 und 6 Abs. 3 der Betriebssatzung des AWB entscheidet über die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts der Kreistag.

Anliegende Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts des Landkreises Ahrweiler 2018-2023 (**Anlage 2**) enthält alle bisher beschlossenen und beabsichtigten Veränderungen, die für die Abfallwirtschaft im Landkreis Ahrweiler ab 2018 von Bedeutung werden.

Das Abfallwirtschaftskonzept Landkreis Ahrweiler 2018-2023 einschließlich des „Zukunftskonzeptes der individualisierten Abfallgebühren 2018“ wurde im Arbeitskreis Abfall am 20.01.2017 vorberaten und vom Werksausschuss am 21.02.2017 einstimmig beschlossen. Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung, die zu einer Änderung des Abfallwirtschaftskonzepts führen, wurden nicht abgegeben.

Aufgrund des geänderten Konzeptes werden anschließend die entsprechenden Satzungsänderungen (u.a. Abfallwirtschaftssatzung, Abfallgebührensatzung, Betriebssatzung AWB) ausgearbeitet und dem Kreistag zur vollziehenden Beschlussfassung vorgelegt.

Dr. Pföhler  
Landrat

***Anlagen zur Vorlage:***

- 1: Übersicht Verbändeanhörung
- 2: Abfallwirtschaftskonzept 2018-2023